

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **6 (1908-1909)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schuldigung für das Vorgehen der Armenpflege kann man darin freilich nicht erblicken. Man sollte vielmehr annehmen dürfen, gerade die Rücksicht auf das mitbeteiligte andere Gemeinwesen sollte einen triftigen Grund für jede Armenpflege bilden, auf solche „Geschäfte“ prinzipiell nicht einzutreten. Die Stellung einer Armenbehörde ist denn doch nicht ganz die gleiche wie die eines von keinen Vorurteilen mehr beengten Geschäftsmannes.

Sache der Oberbehörden wird es sein, einzuschreiten, wo das allenfalls in Vergessenheit geraten will. Es können Rügen und Bußen verhängt, außerdem kann aber auch verfügt werden, daß die Mitglieder der Behörde dem Armengut den ausgelegten Betrag aus ihrer eigenen Tasche ersetzen, da es sich gar nicht um eine Unterstützung, sondern um eine ungesegliche Ausgabe handelte. Wo der Staat Beiträge an die Armenausgaben ausrichtet, wird auch eine Reduktion des Staatsbeitrages an die betr. Gemeinde in Erwägung gezogen werden können.

N.

Bern. Diesen Herbst wird an den Armeninspektorenkonferenzen der verschiedenen Landesteile im Kanton Bern ein von Herrn Pfarrer Lörtscher in Wimmis ausgearbeiteter und mit Recht viel Anerkennung bei Sachverständigen und Praktikern findender Entwurf zu einem „Gesetz über polizeiliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens“ diskutiert, da das gegenwärtig geltende, aus dem Jahre 1858 herrührende Armenpolizeigesetz revisionsbedürftig ist und mit dem Gesetz betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten vom Jahre 1884 zu einem einheitlichen Ganzen verbunden werden soll. Im Entwurf ist dem Grundsatz der Milde Rechnung getragen, indem die im alten Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über verschärften Arrest ausgemerzt sind und nur noch qualifizierter Bettel richterlich bestraft wird; die Armentransporte sollen tunlichst vermieden werden, weil sie den Leuten oft den letzten Rest Ehrgefühl nehmen; ist Trunksucht eine Hauptursache der Pflichtvernachlässigung, so kann die Strafe aufgeschoben werden, sofern die betreffende Person sich zur Enthaltbarkeit vom Genuß geistiger Getränke verpflichtet; ferner soll der Arbeitsnachweis ausgebaut werden, um armenpolizeilichen Maßregeln vorzubeugen. Den Kindern wird Schutz gegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes durch die Pflegeeltern gewährt. Dem Begehren, es möchte ein rascheres Verfahren in gewissen Fällen ermöglicht werden, ist Rechnung getragen. So kann ein Trunkenbold von den Armenbehörden auf dem Disziplinarwege, also ohne den schleppenden Apparat der Auswirkung eines richterlichen Urteils, mit Arrest bis auf 6 Tage bestraft werden, so daß er Gelegenheit erhält, nüchtern zu werden. Das bestehende Gesetz verlangt Betreibung von Personen, welche böswilliger Weise die ihnen obliegende und durch eine rechtsständige Verfügung bestimmte Unterstützung nicht leisteten, was viel Geld, Zeit und Mühe kostete; die Betreibung wird im Entwurf durch eine 20-tägige Frist ersetzt, worauf Bestrafung erfolgt. Der Entwurf enthält ferner notwendige Erweiterungen: Die Armeninspektoren sind unter den Instanzen der Armenpolizei aufgeführt, die Patroniserten und Bevormundeten werden unter die Schutz- und Strafbestimmungen aufgenommen; die Kosten für die armenpolizeilich in Zwangsarbeitsanstalten Versetzten bezahlt in Zukunft der Staat mit Rücksicht darauf, daß bis jetzt kurzfristige Sparsamkeit oft die Gemeinden veranlaßt hat, Leute, trotzdem sie es notwendig gehabt hätten, nicht in eine Zwangsarbeitsanstalt zu verbringen. Die Strafandrohung wegen Aufreizung der Unterstützten ist auf alle Fälle ausgedehnt, im Gegensatz zum alten Gesetze, das nur an die Eltern dachte. Den Armenbehörden der Bürgergemeinden sind die gleichen Kompetenzen zugebacht, wie denjenigen der Einwohnergemeinden, und den privaten Fürsorgevereinen ist ein Antragsrecht eingeräumt. Da in unsern zur Zeit bestehenden Armenverpflegungsanstalten Elemente sind, die eigentlich nicht dorthin gehören und welche ihrer schwierigen Charaktereigenschaften wegen nicht nur den Anstaltsleitern, sondern auch den andern besser gearteten Pfleglingen den Aufenthalt in den Anstalten ungemein erschweren, so soll eine besondere Armenverpflegungsanstalt für Leute von bösem Charakter errichtet werden. Der Entwurf nimmt in manchen Bestimmungen Rücksicht auf den Kampf gegen

den Alkoholismus, der ja so viel Armut und Elend verursacht. In der weitem Diskussion des Gesetzesentwurfes wird vielleicht dieser und jener Artikel mit dem Hinweis auf den Schutz der persönlichen Freiheit bekämpft werden, aber hoffentlich wird in einer Zeit, wo so vielfach und mit Recht die sozialen Gesichtspunkte betont werden, das allgemeine Interesse gegenüber den Schädigungen durch lüderliche und pflichtvergessene Menschen den Vorzug erhalten, und es ist zu wünschen, daß diese Gelegenheit, den aller Beachtung werten Anschauungen des Kinderschutzes Eingang in die Praxis zu verschaffen, benützt wird. E. H.

— Dem Verwaltungsbericht der städtischen Armendirektion pro 1907 entnehmen wir folgendes:

Unterstützt wurden im Jahre 1907 dauernd Unterstützte 2547 Personen (1122 Erwachsene, 1425 Kinder). Die Gesamtausgaben beliefen sich auf Fr. 393,772. 65, woran die Gemeinde Fr. 142,411. 58 zu leisten hatte. Vorübergehend Unterstützte: 220 Familien, 511 einzelne Erwachsene, 602 Kinder, 195 Lehrlinge und Lehrlöcher. Gesamtausgaben: Fr. 257,414. 16. Gemeindeguschuß Fr. 124,628. 35. Die Armenanstalt Kühlewil erforderte eine Gesamtausgabe von Fr. 134,325. 33, davon fällt auf die Gemeinde Fr. 8418. 13.

Interessant ist immer der Bericht des Inspektorates. Im Berichtsjahr wurden 672 auswärtig versorgte Kinder, Lehrlinge u. s. f. besucht, dazu die in Anstalten untergebrachten. Die in Privatpflege aufgehobenen befanden sich in 84 Kirchgemeinden der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Solothurn, Basel, Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Zürich. Betreffend das vom Inspektorat über die vom Armenetat entlassenen Kinder auszuübende Patronat wurden der kantonalen Armendirektion 224 Berichte übergeben. Der Berichterstatter bemerkt mit Recht: „Dieses Patronat ist eine ideale aber in der Ausführung keine leichte Aufgabe.“ Im Berichtsjahr wurden 103 Lehrverträge abgeschlossen. Jedes Kind wird veranlaßt, vor der Admission sich über die wichtige Frage zu äußern, was es nun beginnen wolle. Es sind aber immer nicht wenige, namentlich solche, welche in der Stadt belassen wurden, die sich dem Patronate entziehen, im Einverständnis mit den Eltern. Dem Inspektor wurden im Berichtsjahr für 46 Personen neue Vormundschaften übertragen. Für die Großzahl derselben hat er sowieso als Inspektor zu sorgen.

Der Verwaltungsbericht gibt im weitem Aufschluß über die Kinderkrippen, das Notasyl, die Kinderhorte, das Ferienheim Grabsburg, die Speisung dürftiger Schulkinder (Beitrag der Gemeinde 16,000 Fr., Gesamtausgabe Fr. 22,803. 63), Asyl-Neubau für Rekonvaleszenten und die Anstalt Kühlewil.

A.

— Die Hauptversammlung des seeländischen Asyls für Unheilbare in Mett, die am 26. Mai in Lyß stattfand, genehmigte Jahresbericht und Jahresrechnung. Die Frequenz betrug auf 1. Januar 1907 37 Pfleglinge, ausgetreten sind 14, neu dazugekommen 15, also verblieben auf 1. Januar 1908 38 Insassen. Die Kostgelder betragen im Minimum 80 Cts. für Erwachsene, 60 Cts. für Kinder. 90 % der Asylbewohner zahlen diese Preise. Vermögen über 2000 Fr. und besondere Schwierigkeit der Behandlung veranlassen, ein höheres Kostgeld zu erheben. Die Kapitalrechnung auf 31. Dezember 1907 verzeigt ein Totalvermögen von Fr. 131,389. 95. (Gegen das Vorjahr 11,130 Fr. Vermehrung). Die laufende Verwaltung nennt ein Vermögen von 132,242. 49 auf 1. Januar 1908, gegenüber Fr. 122,186. 16 auf 1. Januar 1907.

Die Hauptangelegenheit der Versammlung bildete aber die Erweiterung der Anstalt, die dringend geworden ist. Nach den von Stadtbaumeister Hauser in Biel aufgestellten Plänen betragen die Baukosten ca 154,000 Fr. 50—70 % davon würde der Staat übernehmen. Die übrigen Finanzmittel müssen durch Gemeinden und Private aufgebracht werden. Diese Erweiterung des Asyls wird es möglich machen, statt 30—40 90—100 Patienten aufzunehmen. Allerdings muß bei dieser Erweiterungsbaute darauf Rücksicht genommen werden, daß einer Oberschwester die Leitung möglich bleibt. Sonst müßte ein Direktor angestellt werden. Die Versammlung erteilte der Direktion die Voll-

macht, die Bauangelegenheit nach ihrem Gutfinden zu fördern und nach Beschaffung der Geldmittel mit dem Bau zu beginnen. Doch wird dies kaum vor 1910 möglich sein. A.

— Bezirksarmenanstalt Frienisberg. Im Jahre 1907 wurden im ganzen 471 Personen aus den Ämtern Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald verpflegt. Eingetreten sind 62 Personen (35 Männer und 27 Frauen), wovon 40 aus den Stammanteilmgemeinden. Verstorben sind 26 Männer, 13 Frauen und ausgetreten 16 Männer und 12 Frauen.

Auch dieser Anstaltsbericht erwähnt die unangenehmen Zwischenfälle, die von Querulanten herrühren. Ebenso unangenehm ist die Verpflegung von Patienten, die in eine Irrenanstalt gehörten. So mußten 3 Geistesranke volle 2 Jahre warten, bevor sie in die Anstalt Bellelay eintreten konnten.

Das Durchschnittsalter der Pflöglinge ist 56,8 Jahre, das der Männer 59 und das der Frauen 54,1 Jahre.

Im Bericht des Anstaltsarztes wird lobend erwähnt, daß die Kranken im neuerstellten Krankenhaus viel besser untergebracht sind. Die Zimmer sind hoch, sonnig gelegen und mit Zentralheizungen versehen.

Die Jahresrechnung verzeigt an Netto-Einnahmen 115,262 Fr., an Netto-Ausgaben Fr. 108,969. 50. Die Aktiven betragen Fr. 644,774. 95, die Passiven Fr. 562,872. 15. Keines Vermögen 81,902 Fr.

Die Anstalt hat einen großen und schönen Viehstand (125 Stück Rindvieh, 12 Pferde u. s. w.). A.

— In Burgdorf versammelten sich die Armeninspektoren der Ämter Narwangen, Burgdorf, Fraubrunnen und Wangen, um die von der Armandirektion vorgelegte Frage zu behandeln, ob für außeranständig verpflegte Arme ein Durchschnittskostgeld festzusetzen sei. Diese Frage wurde einstimmig verneint. Nach den Rechnungsergebnissen des Jahres 1906 würde das Durchschnittskostgeld in diesem Jahre 115 Fr. betragen haben. Wenn nun der Staat seine Beiträge an die Armenauslagen der Gemeinden auf Grund dieses Durchschnittskostgeldes berechnen würde, so würde eine große Zahl von Gemeinden erheblich weniger Staatsbeitrag erhalten als bis jetzt; diese Gemeinden würden die Pflegegelder unverhältnismäßig herunterdrücken, und der menschenunwürdigen Markerei um die Höhe der Pflegegelder würde wieder Tür und Tor geöffnet. Dies hätte also eine wesentliche Verschlimmerung des Loses der Armen zur Folge. Zudem sind die Verhältnisse der einzelnen Unterstützten sehr verschieden, so daß allgemeine Normen sich schwer aufstellen lassen. Durch ein Durchschnittskostgeld würde wieder eine bürokratische Schablone eingeführt, zum Schaden einer humanen Armenfürsorge. Wir haben uns aber nicht ein neues Armeugesetz gegeben, um auf Umwegen wieder die Zustände, wie sie unter dem alten Gesetz herrschten, zu schaffen.

Der zweite Teil der Verhandlungen hatte zu seinem Gegenstande den Entwurf zu einem neuen „Gesetz über polizeiliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens“ (Armenpolizeigesetz), über den sein Verfasser, Herr Pfarrer Lörtscher in Wimmis, in überaus ansprechender Weise referierte. Daß auf diesem Gebiet eine Neuschöpfung nötig ist, weiß jedermann, der in den Fall kommt, polizeiliche Maßregeln ergreifen zu müssen. Der neue Armandirektor, Herr Regierungsrat Burren, hat denn auch in der letzten Großratsession die baldige Vorlegung eines Entwurfes versprochen.

Auch die Konferenz der oberländischen Armeninspektoren, die in Spiez tagte, kam zu gleichen Beschlüssen. A.

— Anstalt für schwachsinnige Kinder im Oberland. Das Initiativkomitee für diese Neugründung, an dessen Spitze Pfarrer G. Straßer in Grindelwald steht, hat lange nichts von sich hören lassen, aber dafür in aller Stille viel gearbeitet. Es ist ihm gelungen, in der Nähe von Steffisburg bei Thun am Waldestrand ein prächtig gelegenes, teilweise mit Obstbäumen bestandenes Grundstück im Halte von ca. 4 Jucharten, zu erwerben.

Die Regierung hat den Kauf bereits genehmigt, und es bedarf nur noch der Ratifikation der noch in diesem Herbst einzuberufenden Gemeindegewählten. Damit kommen wir endlich dem Ziel näher, dem man seit Jahren zustrebt, daß wir ein eigenes Heim gewinnen für die Schwachsinnigen des Oberlandes. Man denkt an einen Bau für etwa 40 Kinder, der leicht erweitert werden kann. Sehr vorteilhaft ist die geschützte, milde Lage des Platzes, sowie die herrliche Aussicht, was für Schwachsinnige sehr wichtig ist, weil eine großartige Natur auf sie günstig einwirkt. Der Anschluß an die Wasserversorgung und elektrische Beleuchtungsanlage von Steffisburg läßt sich sehr leicht herstellen. Die Entfernung von der Eisenbahnstation Steffisburg beträgt kaum eine Viertelstunde. Die Nähe der großen Ortschaften Thun und Steffisburg erleichtert die Aufgabe, für das lokale Komitee die geeigneten Leute zu gewinnen. Das alles sind günstige Auspizien für die schöne Neugründung. Möge sie vielen geistig Schwachen zum Segen werden!

A.

Literatur.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Von Dr. Heinrich Reicher. Dritter Teil. I. Band. Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Erziehung. Von Dr. Heinrich Reicher. Wien 1908. Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 388 Seiten. Preis R. 8.

Die schweizerische Armenpflege, von Dr. jur. Karl Helbling. Rascher und Cie. in Zürich. 110 Seiten. Preis?

Verslag omtrent de Inrichtingen onder beheer van het Burgerlijk Armbestuur gedurende het jaar 1907. 97 Seiten.

Bericht über den ersten Kurs in Kindersfürsorge. Dem Erziehungsrat des Kantons Zürich erstattet von Dr. F. Zollinger. Separatabzug aus dem IX. Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege 1908. Zürich 1908. Druck von Zürcher und Furrer. 22 Seiten.

Separat-Abdruck aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Dr. F. Conrad, Dr. W. Lexis, Dr. L. Elster, Dr. Edgar Loening. Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage. Zweiter Band: Armengesetzgebung in der Schweiz, Seite 124—132. Verlag von Gustav Fischer in Jena 1908.

58^{me} Rapport annuel de la Société de secours suisse à Turin présenté à l'assemblée générale du 22 Avril 1908. Turin, Imprimerie du Collège des Artigiamelli, 1908. 16 p.

Insertate:

Ein starker Knabe kann unter günstigen Bedingungen (event. Kost und Logis frei), die Bau- und Möbelschreinererei erlernen, bei [181]
Fr. Gisin, mech. Schreinererei, Pratteln (Baselland).

1—2 intelligente Lehrlinge könnten unter günstigen Bedingungen die Damenschneiderei gründlich erlernen. Familienanschluß. [178]
Lina Wenger, Robes, Münchenstein (St. Baselland).

Gesucht in eine Apotheke aufs Land ein braves, tüchtiges [179]

Mädchen

das die Hausgeschäfte versteht. Gute Gelegenheit, das Kochen gründlich zu erlernen.
Frau Dr. Forster, Apotheke, Fricf.

Art. Institut Orell Güssli, Verlag, Zürich.

Bei uns erschien:

Das schweizerische Zentralpolizeibureau

von

Fritz Godler,

Chef des schweizerischen Zentralpolizeibureaus.

Mit Benützung der amtlichen Berichte, Kreis Schreiben und Korrespondenzen.

29 S. 8^o. — Preis 50 Cts.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.